

(Kreis-Zeitung.)

66. Jahrgang

Die Stimmung in Frankreich.

wenigsten ist die herrschende Strömung uns
gezeigt, und die Ausstellungs-Jury in Paris kannte
ihrer Landsleute ganz genau, als sie darauf

(Schluß.)

... alles in Moosbil ertragen. und
... ein Wesen herbei, das ihn retten, ihn
... die rauhe Hand irgend eines alten
... und empfand die tiefste Sehnsucht
... seines Städtchens.
... zu sich und sah sich um. Hinter
... eine eiserne Treppe, welche durch ein
... das flache Dach führte, und während
... gleichgültig betrachtete, erklang plötz-
... obenbetäubender Lärm und Krach,
... ein zerbrechendem Glas, von fallenden Mö-
... schweren Türen.

— Washington, 30. April. Die Zustimmung Carranzas zu den Vermittlungsplänen erweitert das Feld der Vermittler, so daß es nicht nur eine Frage zwischen

Erklärungen schienen jetzt schon unnötig. Die, welche die Säle verlassen hatten und die Treppe heraufgelaufen waren, sahen, was die anderen machten, und folgten ihrem Beispiel. Sie steckten Hector Geld zu und ließen über die Treppe auf das Dach. Hector füllte sich stumm die

— Mexikos Außenhandel. Der amtliche Ausweis über den mexikanischen Außenhandel im zweiten Halbjahr 1913 zeigt zum ersten Mal recht deutlich die Wirkungen der Revolution. Die Einfuhr ist, verglichen mit derselben Periode 1912, um volle 9 Millionen Pesos auf 86,5 Millionen, die Ausfuhr aber um nicht weniger als 39,5 auf 124,5 Millionen gefallen. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, daß die Kosten des Importausfalles fast ausschließlich Nordamerika trägt; denn von dorther wurden laut „Frankf. Ztg.“ um 8 Millionen weniger als im Vorjahr eingeführt, von Deutschland wurden dagegen sogar um 210 872 Pesos mehr, nämlich 12,82 Millionen Waren bezogen.

Nachdem der Freund aus Moobvil ihn verlassen hatte, ging Hector nach Hause, und in der Einsamkeit und Stille seines Zimmers fing er an, das Geld zu zählen, das er heute erhalten hatte. Bei hundert Pfund angelangt unterbrach er für einen Augenblick seine angenehme Beschäftigung und sagte laut:

„In einer Stadt wie London muß man einen Führer haben!“ Und dann zählte er weiter.

Die ausgewiesenen Griechen.

Türkische Flottenverstärkung.

Albaner und Montenegriner.

Deutschland und die Türkei.

Reichstag.

Medlenburgischer Bevollmächtigter v. Brandenstein: Ich kann mich den Erklärungen des Vorredners nur anschließen und habe nur im Auftrage meiner Regierung zu betonen, daß diese wie früher so auch heute ein Eingreifen des Reiches in die Verfassung eines Bundesstaates nicht wünscht. Ich kann auf alle Ausführungen des Hrn. Herzfeld natürlich nicht eingehen, möchte aber be-

Preussischer Landtag.

Beim Kapitel „Universitäten“ liegen Anträge vor auf Errichtung eines Lehrstuhls für Tropenpathologie, auf Schaffung eines Ordinariats für prähistorische Forschung und auf Errichtung eines Lehrstuhls für osteuropäische Geschichte und Landeskunde.

Freitag 11 Uhr: Weiterberatung.

Reichsgesetzmissionen.

Der Mehrbeitrag

Von der Fremdenlegion.

Paris, 30. April. Bezüglich
Unterstaatssekretär Zimmermann
des Reichstages erklärt habe, daß zwischen
Deutschland bezüglich der Entlassung der noch
Jahre alten jungen Leute aus der Fremdenlegion
einbarung bestehe, wird in dieser Beziehung
des „Temps“ bemerkt, daß diese
Irrtum beruhen müsse und gewiß nicht von dem
sekretär aufgestellt worden sei, denn es
schen Frankreich und Deutschland
der Fremdenlegion habe gewisse
Die französische Regierung habe gewisse
züglich jener jungen Leute getroffen, deren
keit im Augenblick des Eintritts in die Fremdenlegion

NIVEA

Creme und Seife

erhalten bei regelmäßigem Gebrauch
die Haut schön, gesund u. jugendfrisch.

Nivea-Seife 1 St. 50 Pf., 3 St. 1,40 M.
Nivea-Creme zu 10, 20, 40, 75 Pf. u. 1 M.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage habe ich die Geschäfte als Kur- und Badepolizei-Kommissar übernommen.
Bad Ems, den 1. Mai 1914. (2077)

Königl. Kur- und Badepolizei-Kommissariat.
v. Rajdacsh, Oberleutnant a. D.

Bekanntmachung.

Diejenigen Lohnkutscher, welche ihr Gewerbe in der Kurzeit 1914 hierorts auszuüben beabsichtigen, haben sich am Montag, den 4. Mai d. J., vorm. 10 Uhr, am hiesigen Bahnhof einzufinden. Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.
Die alten Erlaubnisscheine und die Stempelformen mit 50 Pfg. sind mitzubringen.

Bad Ems, den 1. Mai 1914. (2078)
Königl. Kur- und Badepolizei-Kommissariat.
v. Rajdacsh, Oberleutnant a. D.

Bekanntmachung.

Wer das Gewerbe eines Dienstmannes oder Feltreiers während der Kurzeit 1914 auszuüben gedenkt, hat sich am Montag, den 4. Mai d. J., vorm. 10 Uhr, am hiesigen Bahnhof einzufinden.
Die alten Erlaubnisscheine und 50 Pfg. Stempelformen sind mitzubringen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Ems, den 1. Mai 1914. (2079)
Königl. Kur- und Badepolizei-Kommissariat.
v. Rajdacsh, Oberleutnant a. D.

Befahren des Kurhofes mit Fuhrwerken, Kraftwagen und Fahrrädern.

Unter Aufhebung des Verbotes vom 22. 4. 1908 (Emscher Zeitung Nr. 95/08) und desjenigen vom 3. d. Mts. (Emscher Zeitung Nr. 126) wird hiermit auf Grund des § 32 der Polizeiverordnung vom 17. 11. 1899, des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 und des § 13 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. 6. 1908 über den Verkehr mit Fahrrädern folgende Anordnung getroffen.
Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres dürfen in der Zeit von 1/4 Stunde vor Beginn des Morgenkonzerts der Kurkapelle bis 1/4 Stunde nach Beendigung des Konzerts durch tierische Kraft fortbewegte Fuhrwerke aller Art, ferner Kraftfahrzeuge und Fahrräder durch die Römerstraße vom Eingang zum Nassauer Hof bis zur Einmündung der Grabenstraße nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind:

- Die Postwagen, der Krankentransportwagen und Feuerwehrtwagen,
- Fuhrwerke, die von Ärzten in eiligen Fällen benutzt werden,
- Personenfuhrwerke, die die auf dem Bahnhof Bad Ems ankommenden Fremden nach dem zwischen Kurhaus und Rathaus liegenden Teil der Römerstraße zu fahren haben.
- Personenfuhrwerke, die Fremde von dem zwischen Kurhaus und Rathaus liegenden Teil der Römerstraße nach dem Bahnhof Bad Ems zu fahren haben.
- Der Hotel-Omnibus des Hotels „Vier Jahreszeiten“.

Diese Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren. Handkarren fallen nicht unter das Verbot, wenn sie gezogen werden. Fahrräder dürfen nur gerückt werden.

Die genaueste Beachtung der vorstehenden Anordnung wird erwartet. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bad Ems, den 20. Juni 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Bemerkt wird, daß das Verbot für diejenigen Fuhrwerke, die aus Anlaß der Erweiterungs-Bauarbeiten des Kurparks und der Quellfassungsbauarbeiten für die bei den genannten Arbeiten tätigen Unternehmer fahren verrichten, nicht gilt.

Bad Ems, den 29. April 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Wochenmarkt.

Der Wochenmarkt soll auch in diesem Jahre wieder an der alten Stelle — Ecke Viktoria-Allee-Rathausstraße — Dienstags, Donnerstags und Samstags, vormittags um 7 Uhr beginnend, abgehalten werden.

Der erste Wochenmarkt findet am Samstag, den 2. Mai statt.

An die Bürgerschaft richten wir das Ersuchen, ihren Bedarf an Gemüse, Obst usw. möglichst auf dem Wochenmarkt zu decken. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß an den Markttagen das Hausieren mit Waren des Wochenmarktes wie Gemüse, Obst usw. von 7 bis 12 Uhr vormittags nicht gestattet ist und daß Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Bad Ems, den 24. April 1914.

Der Magistrat.

Gräserrei-Versteigerung.

Mittwoch, den 6. Mai 1914, nachmittags 4 Uhr wird die Grasnutzung auf den städtischen Wiesenflächen vor dem Gaswerk, sowie im Distrikt Niederau und Distrikt Hafentempel — Steinigergrund — für das Jahr 1914 versteigert.

Hieran anschließend wird die Grasnutzung auf verschiedenen Feldwegen im Distrikt Steinigergrund versteigert.

Bad Ems, den 29. April 1914.

Der Magistrat.

Rechtsauskunft.

Unentgeltliche Rechtsauskunft wird Unbemittelten am Montag, den 4. Mai 1914, vormittags 11 1/2 Uhr im Rathause zu Bad Ems erteilt.

Bad Ems, den 1. Mai 1914.

Der Magistrat.

Habe mich in Bad Ems als

praktischer Arzt

niedergelassen.

Dr. med. C. Bieger.

Wohnung: Haus Battenberg. Tel. 145.
Sprechstunde: Haus Belle vue. Tel. 63.
8—10 vorm., 3—5 nachm. (2080)

Für jedes Kontor wichtig!

Verlangen Sie Muster meiner „Leinen-Schreibm.-Postkarten“. Glänzend bewahrt. Billiger Preis. Praktische Büroartikel jeder Art.

Papierlager Carl Koch, Wiesbaden, Am scharfen Eck.

Getragene Herren-Kleider,

Schuhe, Fahrräder, Möbel kauft zum Höchstwert (2070)

H. Schmitz, Coblenz, Gördenstr. 37-39.

Komme sofort auf Karte.

J. Bühler, Limburg.

Großes Lager in Pianinos

namentlich besserer und allerfeinster Fabrikate bei sehr mäßigen Preisen. — Harmoniums in allen Preislagen.

Pianinos und Harmoniums zur Miete. Violinen für Schüler in billigen Preislagen.

Orchester- und Konzert-Violinen.

Signalinstrumente, wie Trommeln, Hörner, Flöten, Hupen.

Notenbank, Taktböde, Stimmungsgabeln, Chromat. Tonangebende etc.

Saiten.

Rundharmonikas u. Ziehharmonikas in allen Preislagen. Wiener Harmonikas in feinsten Qualität, für gute Spieler.

Musikalien.

(202a)

Auszug

aus der Polizeiverordnung für die Stadt Diez vom 13. März 1900 betr. den Friedhof.

§ 6. Das unbefugte Abflücken oder Ausreißen von Blumen, Zweigen, Sträuchern usw. ist verboten.

§ 7. Der Friedhof darf als Durchgang nicht benutzt werden.

§ 8. Eltern dürfen Kinder unter 14 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, den Friedhof nicht betreten lassen.

§ 9. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten, ebenso das Fahren mit Kinderwagen in den Wegen.

§ 10. Bei Beerdigungen dürfen nur diejenigen Personen, welche dem Leichensarge gefolgt und der Feier angemessen gekleidet sind, den Friedhof betreten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht durch die Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Vorstehende Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht.

Diez, den 25. April 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Fischerei-Erlaubnisscheine liegen zur Einlösung bei der Stadtkasse bereit.

Diez, den 30. April 1914.

Der Magistrat.

Diez.

Haltet die Straße rein!



Eine glückliche Verbindung

von bester Qualität und billigem Preis stellt das bekannte Schuhputzmittel:

Ankerlin

dar. Es gibt den schönsten Glanz, färbt nicht ab u. erhält das Leder.

Fabrik: Schmitt & Förderer, Cassel-W.

Projektierung und Ausführung elektrischer Licht- u. Kraftanlagen

Anschluss an Ueberlandzentralen und Elektrizitätswerke. — Eigene Anlagen

Signal- und Telefonanlagen jeder Größe und jeden Systems

Postnischenstellen-Anlagen. — Blitzableiter

Technische Anlagen — Transmissions

Anerkannte Revisions-Stelle. Kostenanschläge gratis.

Albert Linkenbach, Ingenieur

Bad Ems. — Telefon Nr. 1.

L. J. Kirchberg

Bankgeschäft, Bad Ems

Laufende Rechnungen

An- u. Verkauf von Wertpapieren

Vorschüsse auf Wertpapiere zu den Bedingungen.

Geöffnet von 9—12 Uhr vorm. u. 3—6 Uhr nachm.

Sonn- und Feiertags geschlossen

Tüchtige Reparaturmeister

finden bei hohem Lohn sofort dauernde Beschäftigung

Blei- und Silberhütte

in Brandbach a. d. R.

2039]

Bonbücher

für Hotels und Privat

324 Bons 30 Pfg., 756 Bons 80 Pfg.

Buchdruckerei H. Chr.

Bad Ems a. d. R.

Wäsche weiche ein in Henkel's Bleich-Soda.

„Lasso“

heißt der beste und billigste Türschliesser. Derselbe ist von jedem Laien mit Leichtigkeit zu befestigen und speziell für Küchen-, Toiletten- und Zimmertüren geeignet. Stück Mark 2,25 per Nachnahme. Zu beziehen durch:

A. Firmbach, Oberursel a. Taunus, Feldbergstrasse 23. (2007)

Blütchen

Milch, Pudding, sowie alle Arten von Hausbackwaren und Hausbackwaren

Steckenpferd-Teerschwefel-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul 5100 50 Pfg. Zu haben bei:

Aug. Roth, Bad Ems.

Jede Dame, welche Chic und Eleganz liebt, kauft Corset Imperial.



Durch seine zwei-teilige, resp. separate Hüft-umschlingung bewirkt Corset Imperial vollständige schlankende Figur im Sinne der heutigen Mode.

Preis Mk. 8.— 7.— 6.— bis 14.—

Joh. Franz Schmidt, Limburg, Ob. Grabenstr.

„Erfinder-Bundschau“

2045) Probe-Nr. sowie Muster über Erfindungen, Schutz-Verordnungen, durch Deutsche Patent-Verfahren.

(Freis-Bettung)

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile
oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.
Bei Wiederholungen
Ermäßigung.
Schriftleitung und
Geschäftsstelle:
Guss, Römertstraße 95.

101 Bad Ems, Freitag den 1. Mai 1914

66. Jahrgang

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Allelei Halbes!

Es ist nicht alles Gold, was glänzt
Im trügerischen Scheine,
So manches Schmuckstück wird ergänzt
Durch falsche Edelsteine.
Auf dieser Welt so schön und groß
Ist falsch noch gar so vieles,
Schon mancher wurde alles los.
Infolge falschen Spieles!

Zwar ist, weil es gefährlich scheint,
Das Falsche meist verboten,
Doch gibt's noch manchen falschen Freund,
Es gibt auch falsche Voten.
Manch falsche Nachricht wird bestellt,
Oft wird man falsch verstanden,
Es fabrizieren falsches Geld
Betrügerische Banden!

So mancher ist durch falschen Rat
Auf falschen Weg geraten,
Es gibt viel Falsches in der Tat,
Selbst falschen — Hasenbraten.
Die Falschheit macht der Wahrheit Gram
Durch ihre list'gen Sniffe,
Doch gibt's auch eine falsche Scham
Und falsche Erbeariffe!

Ist auch der Mensch reell gesinnt,
 So hat trotzdem zuweilen
 Viel Falch das beste Menschenkind
 In seinen Einzel-Teilen,
 Die Falchheit sitzt ihm fest am Schopf
 Wardon, daß ich's erwähne,
 Das eine hat den falschen Bopf,
 Das andre — falsche Röhne!

Der falschen Dinge gibt's genug,
Das wird wohl auch so bleiben,
Ich könnte hier von Schein und Trug
Noch tausend Zeilen schreiben,
Dann rief' selbst der Optimist:
O helf', Ihr guten Geister!
Das allerneueste aber ist
Der falsche Bürgermeister!

Er strebte zu gar hohem Ziel,
Jedoch auf falschen Bahnen,
Er wagte und er falschte viel,
Wer konnte das wohl ahnen!
Weil alles ihm zu glücken schien,
Ward dreister er und dreister,
Und schließlich wählte ihn Köstlin
Zum zweiten Bürgermeister!

ihren Anteil an der Blumenzucht, die sich im 17. Jahrhundert zum Höhepunkt entwickelt. Damals soll man für einzelne Exemplare bis zu 13 000 Gulden bezahlt haben, wie auch eine „Blumenbörse“ nach Art unserer heutigen Geldbörsen bestand. Die jegige Umgebung von Haarlem mit dem „Haarlemmer Hout“ (Holz), einem 40 Hektar großen, prachtvollen Buchenwald, zeigt noch heute mit ihren Villen einen Reichtum, um den das nordholländische Städtchen von mancher Großstadt beneidet wird.

Haarlem ist auch der Geburtsort von Laurens Jankoon Coster, der nach holländischer Annahme die Buchdruckerkunst erfunden haben soll. Der Streit um Costers und Gutenbergs Andenken ist jahrhundertlang geführt worden. Der holländische Nationalstolz errichtete ihm um das Jahr 1856 ein Gedenkbild auf dem schönen Marktplatz in Haarlem.

Ueberall sieht man Spuren des bunten, duftenden Blumensegens. Das kleine Schiebefenster im Dörfchen ziert der Hyazinthenstrauß zwischen den lauberen, weißen Gardinen. An den Brachten Amsterdam's fahren Händler zwischen den Handwagen, hochbeladen mit Früchten oder frischen und geräucher-ten Fischen, ihre Drückarren mit der Blumenlast. Für ein paar Cents hat man sein eilig gebundenes frisches Vuletzt. An der „Dogen Eluis“ und am Bonbelpark stehen alte Hol-länderinnen in ihrer malerischen Kopstracht und mit großen Körben, die mit ihrem farbenbuntem Inhalt listige Lichter zwischen die erst und gerade stehenden Gebäude bringen. Häuserweit hallen die Rufe:

„Mijnheer, als't u belieft! Bloemen!”

„Narcissen, Tulpen, Hyacinthen, Nagelstaken (Zebkojen)!“ Mit Kind und Kegel zieht in den „Vollenbagen“ (Blütetagen) alles hinaus in die Blumenfelder. Auch Engländer und Amerikaner sind darunter. Von Deutschland aus werden die „Vollenbelden“ weniger besucht.

Die Blütezeit dauert ungefähr bis Mitte Mai. Später erstreckt sich der Handel auf die im Sommer ausgegrabenen Blumenzwiebeln, die aber jetzt schon, auf den sogen. „grünen Auktionen“ verkauft werden.

Man zog ihn vielen andern vor,
Trotzdem er nie studierte,
Denn dieser Thormann war kein Tor,
Sein Wissen imponierte.
Hätt' er mit einem Rügdelein
Kein falsches Spiel getrieben,
Dann ständ' es mit ihm heut' noch sein,
Er wär' im Amt geblieben!

Es muß doch Schicksalsfügung sein,
Die Tugend nur bleibt Sieger,
Es legt sich schließlich selbst hinein
Der Fälscher und Betrüger,
Das Schicksal ruft zur rechten Zeit:
Bis hierher und nicht weiter!
Allein nur die Wahrhaftigkeit
Führt uns empor!

Ernst Seiter!

Industrie, Handel und Gewerbe.

X) Kaufmännische Interessen. Ein in Berlin zusammengetretener Kongreß großer Verbände von kaufmännischen Angestellten sprach sich einmütig für ein einheitliches Angestelltenrecht aus. Dabei wurde betont, daß ein einheitliches Recht, das sich auf die bloße Ausglei chung der bestehenden Unterschiede und die formale Zusammenfassung der Rechtsvorschriften beschränken würde, den zu stellenden Anforderungen noch keineswegs entspräche; vielmehr komme es vor allem darauf an, die Rechtsverhältnisse aller Angestell tengruppen einer durchgreifenden Reform in sozialem Sinne zu unterziehen. — Die Handelskammer des Staates Newyork hat dem Deutschen Handelstag eine Denkschrift, in der die Grundzüge eines Planes für internationale, kaufmännische Schiedsgerichte niedergelegt sind, übermittelt.

*) Der gekündigte Handelshochschul-Rektor. Die in schroffer Form erfolgte Kündigung des Rektors der Berliner Handelshochschule Dr. Jastrow durch die Aeltesten der Kaufmannschaft wird in der Reichshauptstadt lebhaft erörtert. Es heißt, man wolle sparen, indem man eine Lehrkraft in Fortfall brächte. Dr. Jastrow hatte sich durch Einführung einer ständigen Arbeitsmarktsstatistik und durch Herausgabe des „Berliner Jahrbuchs für Handel und Industrie“ hohe Verdienste erworben. Dr. Jastrow bezog 21 000 Mark jährliches Gehalt, vertragsmäßig müssen bei seiner Entlassung 42000 Mark Entschädigung gezahlt werden.

Schiffsunfälle.

Kuxhaven, 20. April. Der norwegische Dampfer Liv aus Bergen, der mit einer Ladung Holz aus der Ostsee kam, stieß um Mitternacht im Nebel mit dem hier ankern- den schwedischen Dampfer Stadt zusammen, der sofort sank. Die Mannschaft konnte mit Ausnahme des Kuxhavener Lotsen, der ertrank, gerettet werden. Ein Mann wurde schwer verletzt. Der Dampfer Liv wurde am Bug beschädigt.

In Het Rollenland.

Stämme von Lisa Cronen.

(Nachdruck verboten.)

um, in dem Landstrich zwischen Leiden und
die jetzige Jahreszeit die Blüte der
Zulpenfelder. Das sonst so reizlose flache
wie eine einzige große, buntbellezte Farben-
dunkle Wasserstraßen durchschneiden sie, und
— weil man die tiefen Kanäle zwischen den
vermuthet — wirkt der Anblick eines Dorf- oder
dunkelbraune, oft geslickte Segel mit
Grüllingswinde gehen. Ueber der Niederung
verhaubende Duft der Abertausende blühender
Die ganze herbe Lust bis zum hellblauen Früh-
hinzu scheint mit dem köstlichen Blumenater-
Wie taumelig kann man werden, wenn die Sonne
entzündet. In vier- oder rechtig abgeirrtelten
den die Zulpen, Karzissen und Hyazinthen in
vielen Farben, richtige „Blumenfelder“, etwa —
wollen Bergleich zu gebrauchen — wie bei uns
stehen.

und ein spitzer Kirchturm im freundlichen Spätsonne. Die und da noch ein Spätling aus dem Winter. Hinten, auf dem saftigen Weidenplan, der ratternde Zug, der jenseits des Kanals, in der Dämmerung entlang, seinen Weg über Dämme und Wälder nimmt, stört ihr friedliches Idyll nicht. Hier alle diese Momentbilder weichen im großen buntfarbigen "Floombelven" entgegenhält.

Haarlem, die Stadt, die auf dem Weltmarkt bekannt ist, ist berühmt und die Haarlemmer, die auf dem Weltmarkt bekannt sind, sind berühmt. Haarlem, die Stadt, die auf dem Weltmarkt bekannt ist, ist berühmt und die Haarlemmer, die auf dem Weltmarkt bekannt sind, sind berühmt. Haarlem, die Stadt, die auf dem Weltmarkt bekannt ist, ist berühmt und die Haarlemmer, die auf dem Weltmarkt bekannt sind, sind berühmt.

Narzissen, Ranunkeln, Skilla auf dem „Haarlemer Polder“ begonnen, doch die eigentliche Hyazinthenkultur bleibt in der alten Gegend zwischen Leyden und Alkmaar.

Eine kurze Wanderung durch die Blumenfelder und durch Dünenland bringt den Fußgänger zur Nordsee, zu dem vielbesuchten Seebad Sandboort.

Das ist ein unvergeßlicher Frühlingstag, wenn der Wanderer, Auge und Gemüth noch voll der Schönheiten in „het Vollenland“, plötzlich vor dem Wunder des Meeres steht. Frisch weht die salzige Brise von der See her und schwenkt die lustigen blau-weiß-roten Flaggen auf den schmelzen Sommerbällen, die der Bodengäste harren. Die Wellen schlagen und rauschen, das Ohr gewahrt die Nähe des Meeres früher als das Auge.

Winkende Sonnenlichter spielen in tauend Funken auf der weiten Fläche. Ein paar einsame weiße Segel tanzen über den kleinen Schaumbergen. Kreisende Möven zanken sich um Schätze, die auslaufende und zurückebbende Wellen an Land brachten.

Am Strand ist es noch leer. Die „Saison“ beginnt erst, wenn die frühlingsherbe, jungfräuliche Schönheit des Knospens und Werdens vorüber ist.

Wenn die rauschende Farbensymphonie in „het Bollenland“ verflang und verblühte, wenn all die reife Naturpracht ringsum von der dicken weißgrauen Staubschicht jagender Automobile überkrustet ist, wenn das Kurorchester einem internationalen Badepublikum die Operettenschlager des Winters vorspielt.

Nur wenige sind jetzt dort, die im Land der grauen Regenschleier und feuchter Winternebel dem sonnenfrohen Frühling entgegengehen. Der aber malt lachend die unglaublichsten bunten Alege auf den einförmig grauen Erdgrund in „het Bollenland“.

N Für Erholungsbedürftige und leichtere Kranke. Sommer und Winter besucht. **Kuranstalt Hofheim i. T.**
1½ Stunde v. Frankfurt a. M. Prospekt durch Dr. Schulze-Kahlebs. Nervenzusatz.

Der Rechtsfreund

Beilage zur Diezer und Emser Zeitung, Amtl. Kreisblatt für den Unterlahnkreis.

Nr. 7

Bad Ems, 1. Mai 1914

11. Jahrgang

Gemeinverständliche Darstellungen aus dem gesamten Rechtsleben, Juristische Winke, Wichtige Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe und Juristischer Briefkasten.

Inhalt: Berufung und Revision im Strafprozeß. — Geschlossene Gesellschaft und Polizeistunde. — Rechtsbriefkasten.

Berufung und Revision im Strafprozeß.

Ein Wort zur Aufklärung.

Man sollte meinen, daß die Bedeutung dieser beiden Rechtsmittel im Volke allgemein bekannt wären. Dem ist jedoch nicht so: Man findet nicht nur in den Eingaben des Publikums an das Gericht Berufung und Revision häufig verwechselt, sondern selbst in manchen unseren großen Zeitungen kann man in dem Bericht über einen die Öffentlichkeit sehr interessierenden Prozeß lesen, der Angeklagte hat Berufung an das Reichsgericht eingelegt. Ein solcher Satz zeigt einen bedauerlichen Mangel in der allgemeinen Rechtskenntnis der Bevölkerung. Denn es handelt sich hierbei nicht nur um ein Spiel mit Begriffen und einen Streit um Worte, sondern es ist eine gewichtige Unterscheidung, die nicht allein in den Akten der Gerichte eine Rolle spielt.

Zunächst weichen in ihrer Anwendung und in ihrem Inhalt Berufung und Revision völlig voneinander ab. Die Berufung findet in unserem heute geltenden Strafprozeßrecht nur statt gegen Urteile der Schöffengerichte, also gegen Urteile, die am Amtsgericht in einer Verhandlung unter Leitung des Amtsrichters und Mitwirkung zweier ihm in jeder Richtung gleichberechtigter Laien (Schöffen) gefällt sind. Das über die Berufung erkennende Gericht ist das übergeordnete Landgericht und nur dieses. Von einer mit fünf oder auch drei gelehrten Richtern besetzten Kammer (Strafkammer zweiter Instanz) wird hier der Sachverhalt und die Rechtsfrage nochmals nachgeprüft, hier können neue Behauptungen und neue Beweismittel vorgebracht werden, und das Landgericht kann neue tatsächliche und rechtliche Feststellungen treffen und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils stets in der Sache selbst entscheiden.

Gänzlich anders ist es bei der Revision. Dies Rechtsmittel greift in überwiegendstem Maße nach den gesetzlichen Vorschriften die Urteile der Landgerichte an, die von den Strafkammern erster Instanz mit fünf gelehrten Richtern und den Schwurgerichten, — zwölf Laien (Geschworenen) und drei gelehrte Richter, — beides ebenfalls erkennende Organe an den Landgerichten, gesprochen sind. Demnach gibt es gegen die Urteile der Strafkammern erster Instanz und der Schwurgerichte keine Berufung. Ueber die Revision entscheidet das Reichsgericht in seinen aus sieben Richtern bestehenden Straßenaten. Deren Nachprüfung beschränkt sich im Gegensatz zu Berufungsverhandlungen auf die Frage, ob das Gericht erster Instanz die richtigen Gesetzesparagraphen, auch hinsichtlich des Prozeßverfahrens, auf den dem Reichsgericht vorgelegten Straffall angewendet hat. Ausgeschlossen ist es, für die Revisionsinstanz neue

Tatsachen und Beweismittel anzugeben vielmehr sind hier die Richter an die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz gebunden. Die Aussicht auf Erfolg ist nach alledem in der Revision geringer als bei der Berufung. In seinem Urteil läßt das Reichsgericht entweder das frühere bestehen oder verweist unter Aufhebung des ersten Urteils regelmäßig die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das vorhergehende Gericht zurück, wenn es nicht freispricht. Daraus erklärt sich die erneute Verhandlung des Prozesses gegen den Amtsrichter mittels. Nur ausnahmsweise entscheidet dies Gericht in der Sache selbst. Soviel zur Revision an das Reichsgericht, die wenigen Fälle, in denen die Revision an das Kammergericht geht, können mangels eines allgemeinen Interesses außer Acht bleiben.

Und ferner: Die grundlegenden Unterschiede zwischen Berufung und Revision werden durch die in Aussicht stehende Strafprozeßreform, um die vor zwei Jahren im Reichstag heiß gestritten und die damals schließlich diesen Kämpfen zum Opfer gefallen ist, vermehrt werden. Diese neue Strafprozeßordnung wird um der Einheitlichkeit willen in unserem Strafrecht sicherlich mit frischen Kräften in nächster Zeit in Angriff genommen werden, da jetzt die Strafrechtskommission im Reichsjustizamt einen zweiten Entwurf für das neue Strafgesetzbuch beendet und veröffentlicht hat. In der künftigen Strafprozeßordnung nun war einer der Hauptstreitpunkte der Ausbau der Berufungsinstanz. Es wird beabsichtigt, die Berufung auch gegen die Urteile der Strafkammer erster Instanz einzuführen, über die dann ein besonderes Berufungskollegium am Oberlandesgericht zu entscheiden hätte. Ferner sollen in diesen Berufungskammern, wie in denjenigen an den Landgerichten neben gelehrten Richtern auch die bisher davon ausgeschlossenen Laien mitwirken, so daß sie zu einer den heutigen Schöffengerichten gleichen Einrichtung würden. Diese letzte Forderung, für deren Wider und Für unendlich viel geschrieben ist, hat mit daran Teil, daß der Strafprozeßentwurf von 1911 noch nicht Gesetz geworden ist. In der Revisionsinstanz endlich sollten die Urteile dieses Berufungskollegiums im Umfange wie bisher nachgeprüft werden.

Also der Gründe genug, die Verschiedenheit zwischen Berufung und Revision sich tief einzuprägen. G. u. R.

Geschlossene Gesellschaft und Polizeistunde.

In deutschen Landen erfreut sich die Polizeistunde keiner sonderlichen Beliebtheit. Es ist unangenehm, wenn man um 11 Uhr oder gar schon um 10 Uhr die Wirtschaft, in der man noch gern einige Zeit verweilt hätte, plötzlich verlassen und sich nach Hause begeben muß. Es ist deshalb nicht wunderlich, wenn man versucht hat, diese unangenehme Einrichtung des Staates zu umgehen. Das ist nun an sich ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften möglich, wenn man sich „aus der Öffentlichkeit flüchtet“ und eine sogenannte geschlossene Gesellschaft gründet oder als „Gast“

vom Betreffenden Rechtsgenossen, der geladene Gäste an die Polizeistunde einfallend, der geladene Gäste an die Polizeistunde selbst dann nicht gebunden ist, wenn sie sich in den öffentlichen, konfessionierten Schankräumen einer Wirtschafft, die sonst dem allgemeinen Publikum offenstehen, befindet. Vorausgesetzt ist nur, daß andere Personen keinen Zutritt zu dem Raum (Salon, Zimmer usw.) haben, in dem die geschlossene Gesellschaft sich aufhält. Treffen diese Voraussetzungen zu, so darf kein Polizist die Tafelrunde stören, man kann feiern, so lange man will. Man sieht, daß eine geschlossene Gesellschaft ein ganz erhebliches Privileg genießt. Eine geschlossene Gesellschaft — eine Unterart des Vereins — ist ein durch das innere Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen in sich zusammengehaltener und nach außen bestimmt abgeschlossener Personenkreis. Sie verliert ihren Charakter auch nicht dadurch, daß zu ihren Versammlungen Gäste hinzugezogen werden, d. h. Nichtmitglieder, die auf Grund persönlicher Beziehungen von der Gesellschaft eingeladen und von Mitgliedern eingeführt sind. Das Kammergericht hält im Gegensatz zu der strengen Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht bloß persönliche Beziehungen der Mitglieder untereinander bezw. zu den sogenannten Gästen für ausreichend, sondern auch sachliche. Der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist entschieden der Vorzug zu geben, denn sonst wäre der Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet.

Das Kammergericht hat in seinem Urteile vom 20. Februar 1908, S. 63/08 es sogar für statthaft erklärt, daß eine geschlossene Gesellschaft, die eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstaltet, also nicht bloß Gästen, sondern auch anderen Personen Zutritt gestattet, nach Eintritt der für den Schluß der öffentlichen Tanzlustbarkeit polizeilich festgelegten Stunde (Mitternacht) und nach Entfernung der fremden Personen mit ihren eingeführten Gästen die Tanzlustbarkeit als nicht mehr öffentlich fortgesetzt. Also nach Entfernung der fremden Elemente bleibt der Kern der Gesellschaft ruhig weiter im Wirtshause. Es fragt sich nun, ob eine geschlossene Gesellschaft, welche anderswo getagt hat, nunmehr, um einmal eine Veränderung vorzunehmen, in eine andere Wirtschaft, welche wegen der Polizeistunde schon geschlossen ist, übersiedeln darf. Der Wirt wird herausgeloßt, öffnet, und die Gesellschaft zieht nun in die schnell wieder erleuchteten Räume ein. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts würde dies zulässig sein, denn wer über die Polizeistunde hinaus bleiben darf, der kann auch erst nach der Polizeistunde eintreten, sofern der Wirt die Freundlichkeit hat, ihn überhaupt einzulassen. Kürzlich ist nun folgender Fall im Rheinlande passiert. Sechs Reserveoffiziere in Uniform kommen auf der Rückreise von einer Offiziersversammlung am Orte des Landwehrbezirkskommandos in einen Ort, wo mehrere derselben ihren Wohnsitz hatten, wünschen noch ein Glas Bier zu trinken und veranlassen einen Wirt in der Nähe des Bahnhofes, sein Lokal wieder zu öffnen und nehmen dort geistige Getränke zu sich, nachdem die Haustür wieder verschlossen war. Der auf Grund des § 365 Strafgesetzbuch angeklagte Wirt ist vom Schöffengericht freigesprochen, weil die sechs Offiziere eine geschlossene Gesellschaft gebildet hätten. Die interessanten Gründe lauten folgendermaßen: „Diese Personen (d. h. die sechs Offiziere) hatten sich zusammengefunden, traten nach außen geschlossen auf, bekundeten auch ihre Absicht, unter sich bleiben zu wollen und Dritte nicht zuzulassen, deutlich durch ausschließliche Belegung des Zimmers und durch die von ihnen veranlaßte Abschließung der Türen. Ihre innerliche Verbindung beruhte, abgesehen von dem gemeinsamen Interesse als Reserveoffiziere und zwar derselben benachbarter Orte auf persönlicher Bekanntschaft und gegenseitigen Beziehungen, die zum Teil schon langjähriger Natur waren und auch Familienverkehr in sich schlossen. Drei der Beteiligten waren Angestellte

Offiziersversammlung am Orte des Landwehrbezirkskommandos eine geschlossene Gesellschaft bildet, ist nicht zweifelhaft. Geht die Versammlung aber auseinander, so bilden die einzelnen Gruppen noch nicht ohne weiteres wieder für sich ebenfalls eine geschlossene Gesellschaft. Ist das Band für die Gesellschaft gelöst, so zerfällt sie in unselbstständige Teile. Nun ist es unbedenklich, anzunehmen, daß die einzelnen Mitglieder gruppenweise sich wieder zu einer geschlossenen Gesellschaft zusammenschließen können. Das geschieht aber nicht etwa schon durch den Umstand, daß man in demselben Zuge reist und auf derselben Station aussteigt, oder daß die betreffenden Personen miteinander befreundet sind, sondern es muß auch der Wille zum Zusammenschluß, zur Vereinsbildung vorhanden sein. Hier ist eine Gesellschaft, wenn überhaupt, höchstens gegründet, um noch ein Glas Bier in einer bereits geschlossenen Wirtschaft zu trinken. Damit wurde aber eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt, nämlich die Ausschaltung der Polizeistunde. Zu gesetzwidrigen Zwecken kann auch eine Gesellschaft nicht gegründet werden. Eine solche hat auch nicht die oben erwähnten Privilegien. Die Sache liegt ungefähr ebenso, als wenn die Gäste in einer Restauration nach Eintritt der Polizeistunde zu einer geschlossenen Gesellschaft sich zusammenschließen, um noch länger bleiben zu können. Niemand wird glauben, daß eine solche Gesetzesumgehung zulässig sei. Der Wirt wäre daher zu verurteilen gewesen.

Bei dieser Gelegenheit mag noch folgendes erwähnt werden. Jedermann ist befugt, in eine Wirtschaft Personen als seine Gäste einzuladen und ihnen dort ein Fest zu veranstalten. Polizeistunde greift hier nicht ein. Nun kommt es neuerdings häufiger vor, daß die Einladung unter den Beteiligten abwechselt. An dem einen Sonntag lädt der eine Bauer das ganze Dorf als seine Privatgäste in das Wirtshaus ein, am folgenden der andere und so weiter, bis alle als Einlader fungiert haben und die Kosten auf diese Weise ausgeglichen sind. Man braucht nur die Frage zu stellen und man wird ohne weiteres zu der Antwort gelangen, daß ein solches Verfahren den Stempel der Gesetzesumgehung an der Stirn trägt und daher unzulässig ist. Es wäre dies auch ein bequemes Mittel, um die polizeiliche Genehmigung, welche für Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten notwendig ist und auf dem Lande nur selten erteilt wird, illusorisch zu machen. G. u. R.

Rechtsbriefkasten.

(Nachdruck verboten.)

Für die erteilten Auskünfte kann eine zivilrechtliche Haftung nicht übernommen werden.

Vermögensübertragung und Stempelsteuer.

G. w. hier.

Anfrage: Die beiden Ehegatten B. R. und S. J., die seit 1878 in westfälischer Gütergemeinschaft leben, wollen ihr ganzes Vermögen, welches zum größten Teil in Immobilien besteht, ihren Kindern, den Eheleuten E. S. und J. S., übermachen.

Welche Stempelsteuer wird vom Staate hierfür erhoben?

Antwort? Der billigste Weg, auf dem Sie Ihr Ziel erreichen können, dürfte sein, daß erst die Gütergemeinschaft aufgelöst wird und dann jeder Ehegatte seinen Anteil auf sein Kind überträgt. Alsdann fällt der 1 prozentige Kaufstempel fort, der ohne Auflösung der Gütergemeinschaft zur Hälfte erhoben würde, weil jeder Gatte dann seinen Anteil zur Hälfte an einen Nichtabkömmling überträgt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: R. Sange, Bad Gms.

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 101

Diez, Freitag den 1. Mai 1914

54. Jahrgang

Um allen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir, auf
allen Sendungen, die für das

ämliche Kreisblatt

bestimmt sind, die Firma H. Chr. Sommer hinzu-
zufügen.

Ämtlicher Teil.

Nr. II. 3113.

Diez, den 24. April 1914.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Besuch der gewerblichen Fortbildungs-
schule.

Nach der Reichsgewerbeordnung und den dazu ergangenen
höchstrichterlichen Entscheidungen ist für die Fortbildungsschul-
pflicht der Arbeitsort, nicht der Wohnort maßgebend.
Dementsprechend müssen gewerbliche Arbeiter, welche
auswärts arbeiten und abends in ihren Heimatsort zurück-
kehren, die für ihren Arbeitsort eingerichtete
gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule kann den
vorgeschriebenen, Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule
nicht ersetzen.

Da gegen diese Grundsätze in vielen Fällen verstoßen
wird, wie aus verschiedenen gerichtlichen Strafverfahren zu
ersehen war, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die ge-
werblichen Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht zurück-
gelegt haben, hierauf aufmerksam zu machen, um sie vor
Strafe zu schützen.

Der Landrat.

J. B.

Freiherr v. Nagel,
Regierungsassessor.

Nr. 3392 II.

Diez, den 30. April 1914.

Betrifft: Obstbaumpflegerkurse.

Im Anschluß an die im vergangenen Winter in Singhofen,
Heistenbach, Flacht und Klingelbach abgehaltenen Obstbaum-
pflegerkurse werden zur Vervollständigung der Belehrungen am

12. und 13. Mai in Singhofen,
13. und 14. Mai in Heistenbach,

14. und 15. Mai in Flacht,
15. und 16. Mai in Klingelbach

je eintägige Pfropfkurse durch den Obst- und Wein-
bauinspektor Schilling in Geisenheim abgehalten werden. Den
praktischen Unterweisungen, die vormittags von 8 bis 12
Uhr stattfinden, wird am Abend vorher — Beginn 8½ Uhr
— ein Vortrag über: Die verschiedenen Obstbaumveredlungs-
arten und das Umpfropfen von Obstbäumen vorausgehen.

Indem ich zu einem recht zahlreichen Besuche einlade,
bemerke ich, daß der Unterricht vollständig kostenfrei erteilt
wird.

Die Teilnehmer haben zu den praktischen Unterweisungen
eine Baumsäge und ein scharfes Pfropfmesser mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden und
diejenigen der Nachbargemeinden ersuche ich, in ortsüblicher
Weise auf die Kurse aufmerksam zu machen und auf eine
rege Beteiligung hinzuwirken.

Der Landrat.

J. B.

Freiherr v. Nagel,
Regierungsassessor.

I. 3356.

Diez, den 16. April 1914.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Zentralkomitee
des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin
zur Förderung seiner Zwecke für die Zeit vom 10. Mai
bis einschließlich 16. Mai 1914, die Abhaltung einer
Kollekte in der ganzen Monarchie in Gestalt einer sowohl
in den Häusern wie auf Straßen und Plätzen zu veran-
staltenden öffentlichen Sammlung bewilligt. Die Kollekte wird
durch ehrenamtlich fungierende Organe des Roten Kreuzes,
voraussichtlich unter Hilfeleistung der Organisationen der Vater-
ländischen Frauenvereine, der Kriegervereine, des Jungdeutsch-
landbundes u. a. eingesammelt werden. Alle Sammler müssen
zur Vermeidung von Mißbräuchen ausnahmslos mit polizei-
lichen Ausweisen für die Einsammelungszeit versehen sein.

Die Ortspolizeibehörden haben die Veranstaltung tun-
lichst zu unterstützen und den örtlichen Organisationen des
Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz und den ihm
Hilfe leistenden Verbänden auf Wunsch mögliche Förderung
angeboten zu lassen.

Der Landrat.

Duderkabt.

Gemischte Nachrichten.

* **Der Mittelpunkt Deutschlands.** Amtliche Vermessungen ergaben, daß das Dorf Krina im Kreise Wittenberg der Mittelpunkt Deutschlands ist. Die Dorfgemeinde beschloß, an dem Mittelpunkt Deutschlands einen großen Gedenkstein zu errichten.

* **Zurück zur Einfachheit!** Japanische Blätter veröffentlichten die „Leitfäden zur Erziehung der japanischen Jugend“, die General Kogi, der sich bekanntlich bei Begräbnis seines kaiserlichen Herrn selbst entleibte, eine Nacht vor seinem Tode niedergeschrieben hat. „Die Jugend soll sich in kaltem Wasser waschen, unter keinem Umständen in warmem.“ „Es ist eine Schande, zerrissene Sachen zu tragen, aber es ist keine Schande, zerrissene Sachen selber auszubessern.“ Diese Sätze fand der japanische General, einer der Besten seines Volkes, für wichtig genug, sie den Söhnen Japans besonders eindringlich zu Gemüte zu führen.

* **Hungerstreik** — ja, — aber Pralines stehen lassen? — nein! Auch in Newyork treiben seit einiger Zeit Suffragetten ihr Unwesen. Eine besonders rabiate, Miss Betty Edelson, wurde verhaftet. Sofort eröffnete sie nach dem Muster der englischen Schwestern den Hungerstreik. Die Gefängnisbeamten setzten ihr die leckersten Speisen vor, aber sie blieb standhaft und rührte nichts an. Da entdeckte man jedoch eines Tages, daß die Suffragette von den Pralines, die man als Nachtisch zu den Speisen hingestellt hatte, tüchtig gemascht hatte. Man wollte nun die süßen Pralines nicht mehr servieren, aber Miss Edelson bat, so grausam doch nicht zu sein...

* **Die Stiftung des deutschen Kronprinzen** für das Leibhusarenregiment. Ueber die Stiftung, die Kronprinz Wilhelm dem Leibhusaren-Regiment in Danzig-Langfuhr zu seinem Geburtstag, 6. Mai, gemacht hat, dürfen wir diesem Datum keine Mitteilungen gemacht werden. Die Stiftung wird jedoch zweifellos in Unterstützungen für verunglückte Angehörige des Regiments, bezw. für deren Hinterbliebene, bestehen. Die Stiftung ist ein neuer Beweis dafür, wie sehr der Kronprinz, Soldat und Reiter mit Leib und Seele, an seinem alten Regiment hängt.

* **Idyllische Verhältnisse.** Bei den Gemeindevahlen im Fürstentum Monaco hatten sich von den 600 Wahlberechtigten nur 2 eingefunden. Die „Linke“ des Fürstentums — auch in Monaco gibts politische Parteien! — erklärt, die Wähler zögen vor, die von Fürst Albert in Aussicht gestellte Wahlreform abzuwarten, der wahre Grund ist aber, daß man bei dem glänzenden finanziellen Stand des Spielhöllen-Fürstentums gar kein Interesse an der Zusammensetzung des Gemeinderats nimmt.

* **Von der Mode.** Für den heurigen Sommer soll die sog. Lingerie-Toilette die große Mode werden. Duftige Tüll- oder Batist-Stoffe werden reichlich von Stidereien durchbrochen, je mehr Zeichnung das Kleid zeigt, desto besser. Der lange Zeit beobachtete Grundsatz, die Gewänder lediglich durch Form und Material wirken zu lassen, wird dadurch allerdings durchbrochen. Aber es schadet nichts, es kommt der Volkswirtschaft, insonderheit der deutschen Heimarbeit zugute, viele fleißige Hände erhalten durch den Bedarf an billigen und teuren Spitzen und mehr oder minder kostbaren Stidereien Beschäftigung. Die Mode der vielen übereinanderfallenden Röcke hat es glücklich von drei Etagen auf acht gebracht.

* **Das 60 Meter-Plakat.** Betonschrift — das ist das Neueste auf dem Gebiet der Strecken-Reklame links und rechts der Eisenbahn. In großen 5 Meter hohen (!) Buchstaben, jede Reklame nicht unter 60 Metern Länge, soll das reisende Publikum lesen, welche Seife die beste ist, welche Puppenmode am schönsten wächst, welche Zigarette in allen Geschäften zu haben ist. Das Riesenreklame-System hat seine ersten Triumphe in der Schweiz gefeiert. In Deutschland dürfte der Naturverschandelung doch wohl schon ein solcher Miegel vorgeschoben sein, daß die

... der Kindheit durch den Schwere-
richt. Eine unangenehme Sache haben sich die Vergleute
der Grube von St. Ingbert eingebrocht. Die Grube ge-
währte bisher bei der Geburt jedes Kindes einen freien Tag,
für den der volle Schichtlohn vergütet wird. Die Folge
dabon war, daß die Vergleute überhaupt keine Sonntags-
kinder mehr haben wollten, und wenn der Klapperstorch
dennoch Sonntags einfuhrte, so war die Hebamme ange-
halten, als Tag der Geburt den folgenden Werktag anzu-
geben, damit dem Vater der freie Tag nicht verloren gehe.
Als die Grube davon Kenntnis erhielt, wurde die „Klapper-
storch-Verlegung“ aufgehoben, und die Sache war erledigt.
Aber auch der Staatsanwalt erfuhr davon. Das Schöff-
gericht belegte die Leute mit einer geringen Geldstrafe.
Gegen das Urteil hat nun ein Bergmann Berufung ange-
meldet. Die Strafkammer erklärte sich aber für unzuständig
und verwies die Sache vor das Schwurgericht. Demnächst
werden nun etwa 100 Vergleute vor dem Schwurgericht in
Zweibrücken sich zu verantworten haben. Auch die
Hebamme wird wegen falscher Angaben vor Gericht ge-
stellt werden.

I N 1/14

1.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß der am 1. Oktober 1912 in Ragen-
elnbogen verstorbenen Ehefrau des Gastwirts Philipp
Hofmann, Christiane geb. Hofmann wird heute am 25.
April 1914 nachmittags 1 Uhr das Konkursver-
fahren eröffnet.

Der Prozeßagent Echternach in Ragenelnbogen wird
zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1914 bei
dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des
ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie
über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-
tretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung be-
zeichneten Gegenstände — auf

den 19. Mai 1914, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 22. Juni 1914, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige
Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig
sind, wird aufgegeben, nichts an die Nachlaßmasse zu ver-
absolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt,
von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für
welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in An-
spruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juni
1914 Anzeige zu machen. (2072)

Königliches Amtsgericht in Ragenelnbogen.

Verdingung.

**Donnerstag, den 7. Mai 1914,
nachmittags 2 Uhr**

werden auf der Bürgermeisterei dahier öffentlich vergeben:

1. 125 cbm Steine zu brechen, anzufahren und zu zer-
kleinern,
2. 30 cbm Bindematerial und 10 cbm Pflasterand zu
liefern und
3. ca. 100 qm Rinnenpflaster

anzufertigen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

R e m e n a u, den 30. April 1914.

(2089)

Epfstein, Bürgermeister.